

Büro für Landschaftsökologie

Josef Grom
Dipl.-Biologe

88499 Altheim · Vogelsangweg 22 · Tel. (0 73 71) 96 53 75

Sonder-, Gewerbe- und Mischgebiet „Eichelsteige II / Lindenstraße“:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Mai 2012

Sonder-, Gewerbe- und Mischgebiet „Eichelsteige II / Lindenstraße“:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber: Gemeinde Schemmerhofen
Ringstr. 2
88433 Schemmerhofen

Bearbeitung: Josef Grom

Aufgestellt:
Altheim, den 02. Mai 2012



Josef Grom
Dipl.-Biologe BVDL

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung und Aufgabenstellung	3
2 Gesetzliche Grundlagen	4
3 Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	5
3.1 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
3.1.1 Amphibien	5
3.1.2 Reptilien	7
3.1.3 Fledermäuse	7
3.1.4 Sonstige Arten	7
3.2 Europäische Vogelarten	8
4 Funktionserhaltende Maßnahmen	9
4.1 Erhalt von geeigneten Laichgewässern	9
4.2 Reißrenaturierung.....	10
5 Artenschutzrechtliche Beurteilung	10
5.1 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
5.2 Europäische Vogelarten	11
5.3 Zusammenfassende Beurteilung	12
6 Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen	13
7 Literaturverzeichnis.....	14

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schemmerhofen plant östlich der B 465 am südlichen Ortsrand von Schemmerhofen das Sonder-, Gewerbe- und Mischgebiet „Eichelsteige II / Lindenstraße“ (Abb. 1). Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 16 ha und erstreckt sich auf zwei Höhenstufen, zwischen denen eine ca. 10 m hohe Böschung ausgebildet ist. Auf ca. 9,8 ha soll ein Solarpark mit max. 5 m hohen Solarmodulen errichtet werden. Auf der Hochterrasse ist zwischen dem Fachmarktzentrum und dem Wohngebiet „Bohnenstockäcker II“ ein Mischgebiet geplant. In den westlichen und östlichen Randbereichen sollen gewerbliche Flächen entstehen. Auf der Niederterrasse wurde bis vor kurzer Zeit noch Kies abgebaut. Teile der Grube wurden inzwischen wieder verfüllt. Das Oberflächenwasser aus den Bereichen des Fachmarktzentums, des Mischgebietes, der westlichen gewerblichen Flächen und des Sondergebietes soll flächig innerhalb des Sondergebietes versickert werden.

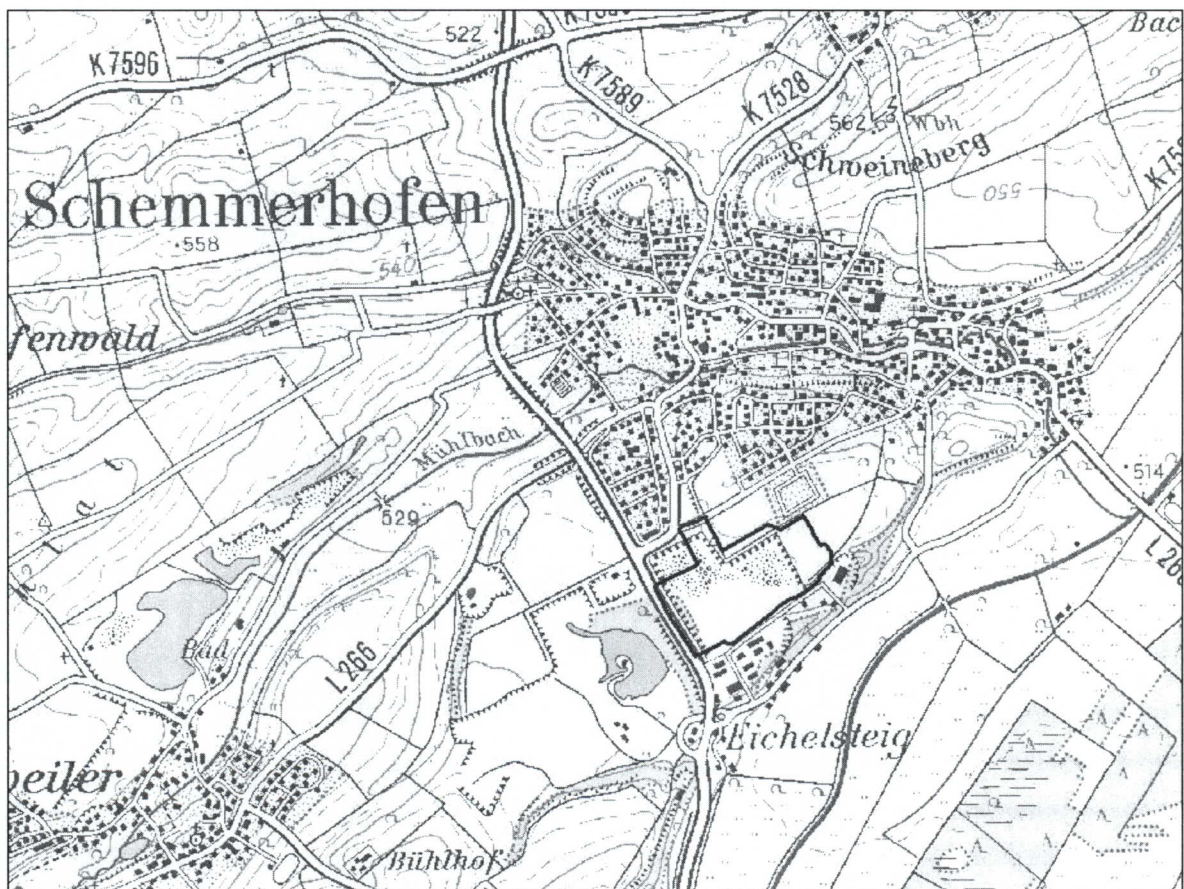


Abb. 1: Übersichtslageplan (M. 1:25.000)

Vorhandene Unterlagen:

- Bebauungsplan M. 1:1.000 (Vorabzug) vom 27.04.2012, IB Funk
- Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan vom 26.04.2012, IB Funk
- Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan, Begründung zu den örtlichen Bauvorschriften (Vorabzug) vom 21.04.2012, IB Funk
- Entwässerungskonzept mit Lageplan M. 1:1.000, Systemschnitt M. 1:100 und Geländeschnitt 1:1.000 vom 02.05.2012, IB Erwin Schmid Tiefbauplanung

Ursprünglich war die Rekultivierung der Kiesgrube zu landwirtschaftlichen Nutzflächen vorgesehen. Im Flächennutzungsplan ist das Baugebiet als gewerbliche Baufläche enthalten. Im Jahr 2009 war an diesem Standort ein Gewerbegebiet geplant. Deshalb wurde im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) am 14. Oktober 2009 eine sog. Relevanzbegehung durchgeführt, bei der im Niederungsbereich der Kiesgrube Gelbbauchunke, Kreuzkröte und Flussregenpfeifer als relevante Tierarten für die Artenschutzprüfung ermittelt wurden (GROM 2009). Im Jahr 2010 wurden dann faunistische Untersuchungen zu diesen Tierarten durchgeführt. Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird geprüft,

- ob Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG berührt werden,
- ob ggf. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. des § 44 Abs. 5 der Eintritt von Verbotstatbeständen vermieden werden kann und
- ob ggf. die fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

2 Gesetzliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Regelungen leiten sich aus dem Ziel der FFH-Richtlinie ab, die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen (Art. 1 FFH-RL). Für die saP sind vor allem die Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG von Bedeutung. Danach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

3 Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

3.1 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Amphibien

Methodik

Im Untersuchungsjahr 2010 wurden die potenziellen Laichgewässer der Kiesgrube im Zeitraum von Mai bis August an fünf Terminen begangen und auf das Vorkommen von Laich, Larven und adulten Tieren kontrolliert. Eine Begehung fand bei Dunkelheit statt, um die Anzahl an rufenden Männchen abzuschätzen.

Ergebnisse

Gegenüber der Relevanzbegehung im Herbst 2009 hat sich die Kiesgrube stark verändert. Weite Teile der Grube wurden verfüllt. Dabei gingen im westlichen und östlichen Bereich viele Wasserflächen verloren. Im mittleren Bereich dauerte die Verfüllung noch an. Der große Grundwassersee ist verschwunden, aber im bislang aufgelassenen Grubenbereich sammelt sich das Oberflächenwasser v. a. aus dem Gewerbegebiet „Alte Biberacher Straße“ und führt zur Ausbildung mehrerer kleiner Tümpel und eines großen Flachwassertümpels (Abb. 2). Nach den Kriterien von SCHMIDT (2005) können die Gewässer als Komplex aus einigen Klein- und Kleinstgewässer mit ausgedehnten Flachwasserbereichen charakterisiert werden. Die Gewässer sind gering beschattet und weisen keine sub- oder emerse Vegetation auf. Die Grabbarkeit des Bodens im Uferbereich ist überwiegend mäßig oder schlecht. Das Landhabitat weist großflächig Offenlandcharakter auf. Brach- und Ruderalflächen, Struktureichtum und Versteckmöglichkeiten gingen durch die Verfüllung stark zurück, waren aber noch ausreichend vorhanden. Die Kiesgrube ist Lebensraum von Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) und Kreuz-

kröte (*Bufo calamita*). Beide Arten kommen im Planungsgebiet in kleinen reproduzierenden Populationen vor. Detailliertere Angaben zu Größe und Struktur der Populationen sind bei dem gewählten Untersuchungsumfang nicht möglich. Die Entfernung zu den nächsten Vorkommen liegt bei beiden Arten unter einem Kilometer. Beide Arten wurden bei einer Stichprobenkontrolle in dem aktuellen Abbaugelände westlich der B 465 nachgewiesen.

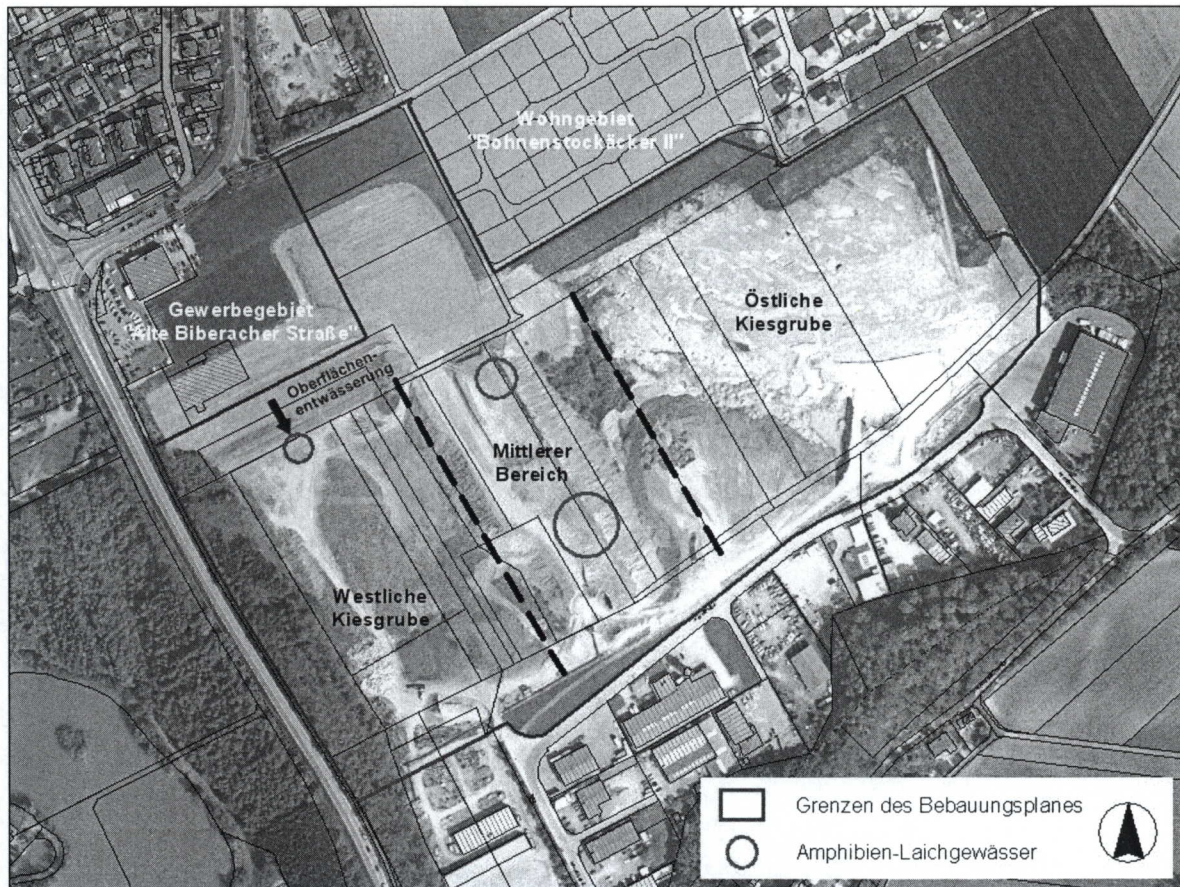


Abb. 2: Lageplan der Amphibien-Laichgewässer (M. 1:5.000)

Tab. 1: Streng geschützte Amphibienarten im Planungsgebiet

Art	Rote Liste	FFH	NatSchG
Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	stark gefährdet	II, IV	streng geschützt
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	stark gefährdet	IV	streng geschützt

Tab. 2: Ergebnisse der Amphibien-Erhebung

Datum	Westliche Grube	Mittlerer Bereich	Östliche Grube
18.05.2010	2 Bergmolche	-	-
25.05.2010	Gelbbauchunke: 3 Rufer	Kreuzkröte: zweimal 3 Rufer	-
06.06.2010	Gelbbauchunke: Larven Kreuzkröte: 1 Laichschnur	Gelbbauchunke: 1 Exemplar Kreuzkröte: Larven	-
21.06.2010	Gelbbauchunke: Larven Kreuzkröte: Larven	Grasfrosch: 1 Exemplar Gelbbauchunke: Larven Kreuzkröte Larven	-
11.08.2010	verschüttet	Gelbbauchunke: Larven in kl. Tümpeln Kreuzkröte: Larven in gr. Flachwassertümpel	-

3.1.2 Reptilien

Bei den Amphibienbegehungen wurde auch auf Reptilien, insbesondere auf die europarechtlich streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) geachtet. Dabei gelang kein Nachweis eines Vorkommens. Da die Solarmodule auch in den Böschungsbereichen aufgestellt werden sollen, wurden diese am 30.04.2012 nochmals begangen.

Ergebnis: Die südexponierten, steilen Böschungen der Kiesgrube sind schütter mit Ruderalvegetation bewachsen und in Teilbereichen bepflanzt. Ein Vorkommen der Zauneidechse konnte nicht nachgewiesen werden, ist aber nicht auszuschließen.

3.1.3 Fledermäuse

Die Gruppe der Fledermäuse ist für das Vorhaben nicht relevant, da das Gebiet als Lebensraum und Jagdgebiet keine besondere Bedeutung hat.

3.1.4 Sonstige Arten

Sonstige streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sind im Planungsgebiet nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

Naturschutzfachlich bemerkenswert ist noch das Vorkommen der Maulwurfsgrille (*Gryllotalpa gryllotalpa*) sowie der Libellenarten Große Königslibelle (*Anax imperator*), Spitzenfleck (*Libellula fulva*), Südlicher Blaupfeil (*Orthetrum brunneum*), Hufeisen-Azurjungfer (*Coenagrion puella*) und Große Pechlibelle (*Ischnura elegans*).

3.2 Europäische Vogelarten

Methodik

Bei den Amphibienbegehungen wurde auch auf Vögel geachtet. Darüber hinaus wurde am 06.06.2010 in den frühen Morgenstunden eine separate Vogelbegehung durchgeführt.

Ergebnisse

Insgesamt wurden bei den faunistischen Begehungen im Untersuchungsjahr 2010 27 Vogelarten festgestellt, von denen 16 Arten als Brutvogel bzw. brutverdächtig eingestuft werden. Bei sechs Arten handelte es sich um Nahrungsgäste, bei drei Arten war der Status unklar (Tab. 3).

Tab. 3: Artenliste der nachgewiesenen Vogelarten

S (Status): Bv=Brutvogel bzw. Brutverdacht, Ng=Nahrungsgast, Dz=Durchzügler, ?=Status unklar
 Gefährdung/Schutz in Bad.-Württ. (HÖLZINGER et al. 2007) und Deutschland (SÜDBECK et al. 2007):
 0=ausgestorben, 1=vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V= Arten der Vorwarnliste
 EU: Vogelart des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie
 s/b: streng/besonders geschützt nach BNatSchG

Art	S	Gefährdung/Schutz				Bemerkungen
		BW	D	EU	s/b	
Amsel	Bv				b	Hangwald entlang B 465, Böschung im Norden
Bachstelze	Bv				b	
Blaumeise	Bv				b	Hangwald entlang B 465; am 6.6.2010 fütternd
Buchfink	Bv				b	Hangwald entlang B 465
Dorngrasmücke	Bv	V			b	Böschung im Norden
Eichelhäher	Bv				b	Hangwald entlang B 465; am 6.6.2012 Futter tragend
Feldsperling	Ng	V	V		b	Brutvogel angrenzend
Flussregenpfeifer	Bv	V			s	1 Revier in Grube
Gartengrasmücke	Bv				b	Hangwald entlang B 465
Girlitz	Ng				b	Brutvogel angrenzend
Goldammer	Bv	V			b	Hangwald, in Grube und Böschung im Norden
Hausrotschwanz	Bv				b	
Kohlmeise	Bv				b	Hangwald entlang B 465
Kuckuck	-	3	V		b	akustischer Nachweis außerhalb U-Gebiet
Lachmöwe	Ng				b	
Mönchsgrasmücke	Bv				b	Hangwald entlang B 465
Rabenkrähe	Bv				b	Hangwald entlang B 465
Rauchschwalbe	Ng	3	V		b	
Ringeltaube	?				b	brütet evtl. im Hangwald; 8 Ex. am 11.08.2010
Rotkehlchen	Bv				b	Hangwald entlang B 465
Singdrossel	Bv				b	Hangwald entlang B 465
Star	Ng				b	Brutvogel angrenzend
Stockente	?				b	
Turmfalke	Ng	V			s	1 Ex. am 21.06.2010
Wacholderdrossel	?	V			b	brütet evtl. im Hangwald entlang B 465
Weißstorch	-					1 Ex. überfliegend
Zilpzalp	Bv				b	Hangwald entlang B 465

Die Mehrzahl der Arten brütete im Hangwald entlang der B 465. Im eigentlichen Abbaugelände kamen mit Dorngrasmücke, Goldammer und Flussregenpfeifer lediglich 3 Brutvögel vor. Diese stehen jedoch in Baden-Württemberg auf der „Vorwarnliste“ und können gleichzeitig als wertgebende Arten des Untersuchungsgebietes bezeichnet werden. Vor allem für den Flussregenpfeifer stellen Abbaugelände Ersatzlebensräume für dynamische Fließgewässerauen dar.

4 Funktionserhaltende Maßnahmen

4.1 Erhalt von geeigneten Laichgewässern

Das Vorkommen von Kreuzkröte und Gelbbauchunke hängt vor allem mit der Entwässerung des Gewerbegebietes „Alte Biberacher Straße“ (Fachmarktzentrum) zusammen. Über die Hangterrasse wird hier auch bei trockener Witterung Wasser in das bisherige Kiesgrubenareal geleitet. Dadurch bildete sich ein diffuses Gewässernetz aus nahezu vegetationsfreien Flachwassertümpeln, die unterschiedlich lange Wasser führten. Das planende Ingenieurbüro wurde deshalb bei der Entwicklung eines Entwässerungskonzeptes für das Baugebiet gebeten, die Belange der Kreuzkröte und Gelbbauchunke zu berücksichtigen. Im Bereich der ca. 16.000 m² großen Versickerungsmulden und der Fließstrecken zwischen Fachmarktzentrum und Versickerungsmulden sollten sich durch den Wasserüberschuss Flachwassertümpel mit einer Tiefe von 10 bis max. 60 cm ausbilden. Die „Raubettmulde“ entlang des Böschungsfußes der Hangkante sollte teilweise auf mehrere Meter aufgeweitet werden. Zur Sicherstellung eines langen Fließweges, sollte das Oberflächenwasser aus dem Fachmarktzentrum möglichst lange entlang des Böschungsfußes geführt werden. Die im Lageplan des Entwässerungskonzeptes dargestellte erste Abzweigung zum Retentions- und Versickerungsbereich I sollte so modelliert werden, dass sie nur bei einem größeren Niederschlagsereignis anspringt. Auf eine Humusierung der Flächen des Baugebietes sollte nach Möglichkeit verzichtet werden. Positiv würden sich einige Steinriegel (Unterschlußmöglichkeiten) auswirken, die beispielsweise entlang des Böschungsfußes ausgelegt werden.

Pflegemaßnahmen: Die Flachwassertümpel und die angrenzenden Flächen sollten eine Erhaltungspflege erfahren. Hierzu sollten sie von Zeit zu Zeit mit einem Bagger abschnittsweise in den Pionierzustand zurück versetzt werden. Der beste Zeitraum hierfür liegt im Oktober. Das Ziel sind vegetationsarme Flachwassertümpel und Uferbereiche.

4.2 Reißrenaturierung

Die Gemeinde Schemmerhofen hat im Jahr 2009 auf Flurstück 549 eine Renaturierung der Reiß durchgeführt. Merkmale der Renaturierung waren die Schaffung eines Nebenarmes mit unterschiedlich gestalteten Böschungsneigungen und einer Kiesbank sowie einer Insel mit abgetragenem Oberboden zur Bildung eines Pionierstandortes. Bei einer Begehung des Gebietes im Sommer 2010 (nach der Vogelbrutzeit) wurden hier der Flussregenpfeifer und der Flusssuferläufer festgestellt. Letzterer trat mit Sicherheit nur als Durchzügler auf, aber beim Flussregenpfeifer kann von einem Brutrevier ausgegangen werden. Die Maßnahme kann im Hinblick auf diese Art als funktionserhaltende Maßnahme betrachtet werden, wenngleich die dauerhafte Eignung des Gebietes als Fortpflanzungsstätte von der Dynamik des Fließgewässers und dem Angebot an vegetationsarmen Kiesflächen abhängt. Dies kann bei Pionierarten wie dem Flussregenpfeifer nie gewährleistet werden, da diese Arten auf neu entstehende Lebensräume angewiesen sind.

5 Artenschutzrechtliche Beurteilung

5.1 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Kreuzkröte und Gelbbauchunke

Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bei Berücksichtigung der in Kap. 4.1 beschriebenen funktionserhaltenden Maßnahmen wird davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte innerhalb des Baugebiets erhalten bleibt. Im Gegensatz zu dem 2009 geplanten Gewerbegebiet sollte mit der aktuellen Planung ein ausreichendes Angebot an Laichgewässer gewährleistet werden können. Auch der extensiv genutzte Solarpark (Schafbeweidung) sollte mit den Ansprüchen der Arten an deren Landlebensraum vereinbar sein.

Verbot der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen der beiden Amphibienarten mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen sind nicht zu befürchten.

Verbot von Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Es muss davon ausgegangen werden, dass bei der bislang praktizierten Verfüllung der Kiesgrube Kreuzkröten und Gelbbauchunken verletzt und getötet wurden. Auch bei der noch aus-

stehenden Fertigstellung des Geländes werden sich Individuenverluste nicht vermeiden lassen, da ein Teil der Tiere ganzjährig anwesend ist. Eine Bauzeitenregelung erscheint vor diesem Hintergrund wenig sinnvoll. Bislang wurden unvermeidbare Tötungen, die sich im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten oder Ruhestätten ergeben, nicht als Verstoß gegen den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 beurteilt, wenn deren ökologische Funktion – ggf. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Vor dem Hintergrund neuer Rechtsprechung (sog. „Freiberg-Urteil“) wird das geplante Vorhaben als Verstoß gewertet, obwohl sich durch das Vorkommen von streng geschützten Pionierarten Individuenverluste auch bei anderen Folgenutzungen kaum vermeiden lassen.

Zauneidechse

Das ursprünglich geplante Gewerbegebiet sah keine baulichen Eingriffe im Böschungsbereich der Grube vor. Deshalb wurde die Zauneidechse bei der Relevanzbegehung nicht als relevante Art für das Vorhaben genannt. Im Geltungsbereich des Sondergebietes sind nun aber auch im Böschungsbereich Solarmodule geplant. Obwohl hier ein Vorkommen dieser Art nicht ausgeschlossen werden kann, bleibt nach Einschätzung des Verfassers die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) und das Vorhaben verstößt bezüglich der Zauneidechse nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1.

5.2 Europäische Vogelarten

Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Eingriffsbereich brüteten im Jahr 2010 Goldammer (2 Rev.), Dorngrasmücke (1 Rev.) und Flussregenpfeifer (1 Rev.). Bei allen drei Arten wird davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang noch gewährleistet ist. Die Goldammer kam innerhalb des Untersuchungsgebietes auch am Rande des Hangwaldes entlang der B 465 als Brutvogel vor. Alle drei Arten wurden 2011 darüber hinaus bei einer Bestandserfassung im benachbarten Abbaugelände westlich der B 465 nachgewiesen (GROM & EDER 2011): Dorngrasmücke 2 Rev., Goldammer 6-7 Rev., Flussregenpfeifer 1 Rev. Der Flussregenpfeifer kann Kiesgruben eigenen Beobachtungen zufolge nur während der Zeit des gewerblichen Abbaus besiedeln. Im Naturschutzgebiet „Lange Grube“ (Gemeinde Unlingen, Landkreis Biberach) fiel die Art nach dem Kiesabbau als Brutvogel aus

und kehrte auch seit der vom Bund Naturschutz Alb-Neckar durchgeführten Pflegemaßnahmen nicht mehr zurück. Diese Art ist auf neu entstehende kiesige Lebensräume angewiesen (Wanderbiotope). Die Gemeinde Schemmerhofen hat im Jahr 2009 bei einer Rißrenaturierung nordöstlich von Schemmerhofen neuen Lebensraum geschaffen, der von dem Kiesbrüter vermutlich einige Jahre genutzt werden kann.

Verbot der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen von Vogelarten mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen können ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für den Waldbereich entlang der B 465 und eine mögliche Kulissenwirkung durch die Gebäude des Baugebietes. Hier kommen nur relativ anspruchslose und weit verbreitete Vogelarten vor. Greifvögel wurden hier nicht festgestellt.

Verbot von Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Das Aufstellen der Solarmodule beginnt frühestens ab Mitte Juni. Zu diesem Zeitpunkt ist die offizielle Vogelbrutzeit fast vorbei. Da bei der jüngsten Begehung am 30. April 2012 kein Flussregenpfeifer mehr festgestellt wurde (aufgrund des Wegfalls der großen Wasserfläche durch Teilverfüllung), wird das Eintreten des Verbotstatbestandes im Hinblick auf die Vögel ausgeschlossen.

5.3 Zusammenfassende Beurteilung

Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben bezüglich der streng geschützten Amphibienarten Gelbbauchunke und Kreuzkröte trotz der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung von Individuen) berührt werden. Die abschließende Beurteilung bleibt der Genehmigungsbehörde bzw. der oberen Naturschutzbehörde vorbehalten. Eventuell besteht die Möglichkeit, diesen Tatbestand als „unvermeidbar im Zusammenhang mit dem genehmigten Abbau“ einzustufen. Vorsorglich werden nachfolgend die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 geprüft.

6 Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

Die Möglichkeit einer Ausnahme ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Es darf keine zumutbare Alternative geben.
- Es müssen entsprechende Rechtfertigungsgründe vorliegen, d. h. für das Vorhaben müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sprechen, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (vgl. § 4 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5) oder das Vorhaben muss im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung sein, oder maßgeblich günstige Auswirkungen auf die Umwelt haben (vgl. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4).
- Der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art darf sich nicht verschlechtern (soweit nicht Artikel 16 Abs. 7 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält).

Bereits die Nichteinhaltung einer dieser Bedingungen kann dazu führen, dass eine Ausnahme nicht erteilt werden kann.

Mögliche Alternativen, sprich die Realisierung des Baugebietes an anderer Stelle, hätten auch den Verlust von Individuen der beiden Amphibienarten zur Folge. Dies gilt für jede denkbare Folgenutzung sowie für die Rekultivierung der Kiesgrube zu landwirtschaftlichen Nutzflächen. Bei einer Offenlassung der Grube würden die Arten im Verlauf der natürlichen Sukzession ebenfalls bald ausfallen.

Der Nutzung der Sonnenenergie kann ein überwiegend wirtschaftliches Interesse zugesprochen werden. Weiterhin wird sich aufgrund der hohen Dichte an Abbaugruben im Raum Schemmerhofen der Erhaltungszustand der beiden Amphibienarten nicht verschlechtern. Die Voraussetzungen für den Erhalt von kleinen Populationen innerhalb des Baugebiets sind recht günstig. Über den Umweltbericht kann ein Monitoring dieser Arten und damit der Erfolg der funktionserhaltenden Maßnahmen gesichert werden. Als Kriterium für künftige Erfolgskontrollen wird der Reproduktionsnachweis (Eier, Jungtiere) vorgeschlagen.

Nach Einschätzung des Verfassers sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gegeben.

7 Literaturverzeichnis

GROM, J. (2009): Relevanzbegehung im Rahmen der speziellen Artenschutzprüfung (saP). – Auftraggeber: Gemeinde Schemmerhofen

GROM, J. & H. EDER (2011): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Eichelsteige III“. – Auftraggeber: Kieswerke Dünkel GmbH & Co KG, Schemmerhofen

HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT, U. MAHLER (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs; 5. Fassung; Stand: 31.12.2004. – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg; Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11

SCHMIDT, P. (2005): Kreuzkröte *Bufo calamita* (LAURENTI, 1768). – In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 145-149

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands; 4. Fassung, 30. November 2007. – Ber. Vogelschutz 44: 23-81